

Besoldungs- und Bussenreglement

der

Feuerwehr

Laax-Falera

Der Vorstand der Pumpiers Laax-Falera erlässt gestützt auf Art. 23 + 24 des Betriebsreglementes der Feuerwehr Laax-Falera das nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement.

Besoldungs- und Bussenreglement

Artikel 1

Besoldung	Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.	
	Der Stundenansatz beträgt	Fr. 25.--
	Besoldung im Übungsdienst pro Übung:	
	- Kommandant und Vizekommandant	Fr. 32.--
	- Offiziere	Fr. 32.--
	- Fourier	Fr. 25.--
	- Unteroffiziere	Fr. 25.--
	- Mannschaft	Fr. 25.--
	- Spezialistenübungen (Atemschutz)	Fr. 32.--
	Dieser Sold beinhaltet die Fahrspesen zum Übungsort innerhalb des Verbandgebietes.	
	Fahrspesen für Privatauto ausserhalb des Verbandgebietes werden gemäss dem kantonalen Spesenreglement entschädigt.	

Artikel 2

Pikettdienst	Angehörige der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:	
	Wochenpikett (Kaderleute), pro Pikettdienst Der Wochen-Pikettdienst dauert von Montag 8.00 Uhr bis Freitag 19.00 Uhr	Fr. 50.--
	Wochenendpikett, pro Wochenende Der Wochenend-Pikettdienst beginnt am Freitag Abend um 19.00 Uhr und dauert bis Montag Morgen um 8.00 Uhr	Fr. 200.--

Artikel 3

Taggeld	Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt. (Fr. 150.-- GVG / Fr. 70.-- Verband bei Kursen, welche die GVG-Beiträge erhalten) Dieser Betrag wird nur bei nachweisbarem Lohnausfall ausbezahlt.	Fr. 220.--
---------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Artikel 4

Pauschal-	Feuerwehrkommandant	Fr. 3'500.--
Entschädigung	Vizekommandant	Fr. 1'500.--
	Offiziere	Fr. 500.--
	Fourier	Fr. 300.--
	Unteroffiziere	Fr. 300.--
	Materialwart/Gruppenführer	Fr. 300.--
	Pagerträger	Fr. 300.--
Bürospesen	Kommandant, Vize-Kommandant und Fourier	Fr. 200.--

BUSSEN

Artikel 5

Grundsatz Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Artikel 6

Unentschuldigtes Fernbleiben Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

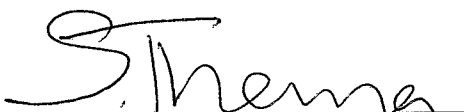
1. Fernbleiben von einer Übung 1 Übungssold
2. Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion 1 Übungssold
3. Disziplinwidriges Verhalten und verspätetes Erscheinen, zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gilt als Fernbleiben der Übung
4. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Artikel 7

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Vorstandsvorstandes am 01.01.2008 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Laax-Falera am 16.09.2008

Die Verbandspräsidentin



Die Protokollführerin

